

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

PERSONALVERMITTLUNG



Dr. Leo **Tschöll** GmbH
Schwedenplatz 2/13
1010 Wien

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für alle Vertragsverhältnisse, die die Dr. Leo Tschöll GmbH ("Tschöll") mit dem Kunden ("Auftraggeber") im Rahmen der **Personalvermittlung** eingeht. Bei Kollision mit Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gehen die nachstehenden Geschäftsbedingungen vor.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für einen Vermittlungsauftrag erforderlichen Unterlagen oder Daten zur Verfügung zu stellen oder zu ermöglichen, dass diese von Tschöll erstellt werden können. Dies gilt vor allem für Unterlagen, die bei einer Mitwirkung an einer Personalbeschaffung benötigt werden, wie die Abfassung einer Stellenbeschreibung und die Ermittlung eines Anforderungsprofils. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, Tschöll von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für den Auftrag von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Dienstleistungstätigkeit von Tschöll bekannt werden.
3. Tschöll verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Dienstleistung alle ihr zur Verfügung stehenden Fachkenntnisse und Erfahrungen einzusetzen und höchste Vertraulichkeit hinsichtlich aller im Rahmen des Vermittlungsauftrages enthaltenden Daten und Informationen zu bewahren.
4. Tschöll recherchiert auftrags- oder projektbezogen für den Auftraggeber. Tschöll ist befugt, ihr anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung zu verarbeiten und zu speichern. Tschöll stellt dem Auftraggeber Arbeitskräfteprofile der in Betracht kommenden Kandidaten zur Verfügung. Hat sich ein von Tschöll vorgeschlagener Kandidat bereits bei dem Auftraggeber beworben, ist der Auftraggeber verpflichtet, Tschöll davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
5. Arbeitskräfteprofile bzw. Bewerbungsunterlagen, die dem Auftraggeber durch Tschöll übermittelt werden, bleiben im Eigentum von Tschöll. Diese Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und bei Nichtgebrauch bzw. Nichteinstellung umgehend an Tschöll zu retournieren bzw. zu vernichten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, weder Arbeitskräfteprofile, Bewerbungsunterlagen noch Daten der von Tschöll vorgeschlagenen Kandidaten an Dritte weiterzugeben, zu behalten oder zu kopieren. Beide Vertragsparteien unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 165/1999) in der jeweils geltenden Fassung.
6. Mit Abschluss eines Vertrages zwischen einem von Tschöll vermittelten Kandidaten und dem Auftraggeber sowie einer mit dem Auftraggeber verbundenen Gesellschaft, wird für diesen abgeschlossenen Vermittlungsauftrag ein Honorar als Prozentsatz des Jahreseinkommens des vermittelten Kandidaten berechnet.
7. Das Vermittlungshonorar umfasst dabei folgende Dienstleistungen von Tschöll:
 - Erstellung eines Anforderungsprofils mit dem Kunden
 - Gestaltung der Personalsuchanzeigen
 - Sichtung und Vorauswahl der Bewerbungsunterlagen
 - Vorbereitung und Durchführung der Bewerbungsgespräche
 - Vorbereitung und Durchführung von Assessments
 - Darstellung der Bewerber durch aussagefähige Arbeitskräfteprofile
 - Vorstellung der geeigneten Kandidaten
 - Absage der vorgestellten, aber nicht berücksichtigten Kandidaten

8. Das für die Honorarberechnung zugrunde liegende Jahresbruttozieleinkommen versteht sich unter Einschluss aller Bruttomonatsgehälter, Weihnachtsremuneration, Urlaubszuschuss, Prämien, Gewinnanteilen und Ausschüttungen basierend auf dem anzuwendenden Kollektivvertrag, der entsprechenden Einstufung zuzüglich Überzahlung.
9. Kommt es zwischen dem Auftraggeber und dem von Tschöll vermittelten Kandidaten zu keinem Vertragsabschluss, wird kein Honorar geschuldet, es sei denn der Auftraggeber verzögert nach Zusage den Einsatzbeginn und der Kandidat verliert deswegen das Interesse an einem Vertragsabschluss mit dem Auftraggeber. In diesem Fall sind trotzdem 100% des vereinbarten Vermittlungshonorars an Tschöll zu zahlen.
10. Beauftragt der Auftraggeber einen Kandidaten jedoch innerhalb von zwölf Monaten nachdem ihm die personenbezogenen Daten dieses Kandidaten durch namentliche Nennung seitens Tschöll bekannt gegeben wurden, direkt oder indirekt mit einer Tätigkeit oder stellt ihn ein, hat Tschöll Anspruch auf das oben angeführte Vermittlungshonorar.
11. Alle Honorarbeträge werden mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Skontoabzug fällig und verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer.
12. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 456 UGB verrechnet sowie Mahnspesen in der Höhe von Euro 20,00 pro Mahnung.
13. Die Besetzung von Teilzeitpositionen bedarf des gleichen Aufwands wie bei Vollzeitpositionen, daher wird der entsprechende Vollzeitbezug als Basis für die Berechnung des Vermittlungshonorars herangezogen.
14. Sollte der Auftraggeber einen Arbeitnehmer zunächst über Tschöll in der Zeitarbeit entleihen wollen und kommt dann aus dem Arbeitnehmerüberlassungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis zustande, verrechnet Tschöll innerhalb der ersten sechs Monate ein Vermittlungshonorar in Höhe von 15% des Jahresbruttoeinkommens (zuzügl. Umsatzsteuer), welches sich ab dem vollendeten dritten Monat der Überlassung um jeweils 25% pro Monat reduziert. Das Honorar wird sofort fällig, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer zustande gekommen ist.
15. Umfang, Verbreitungsgebiet und Ausgestaltung von Anzeigen zur Personalsuche bestimmen sich nach der getroffenen Einzelvereinbarung mit dem Auftraggeber. Die Kosten der Inserierung gelten als Barauslagen und sind ohne Verzug vom Auftraggeber an Tschöll zu bezahlen.
16. Kosten für bisher nicht angeführte Leistungen werden als Nebenkosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Hierzu zählen beispielsweise: Reisekosten der Bewerber, auswärtige Vorstellungsbzw. Auswahlgespräche, Eignungstests etc.
17. Wird das Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und einem durch Tschöll vermittelten Arbeitnehmer innerhalb von drei Monaten wieder aufgelöst, verpflichtet sich Tschöll ab diesem Zeitpunkt innerhalb von drei Monaten kostenlos weitere gleichwertige Bewerber zu präsentieren bzw. zu vermitteln.
18. Alle Empfehlungen und Prognosen erfolgen seitens Tschöll nach bestem Wissen und Gewissen. Die Dienstleistung für die Personalvermittlung durch Tschöll entbindet den Auftraggeber jedoch nicht von der Prüfung der Eignung des Kandidaten. Der Auftraggeber trägt mit Abschluss des Arbeits-/Dienstvertrages mit dem Kandidaten die alleinige Verantwortung für die

Auswahlentscheidung. Tschöll und eventuelle Erfüllungsgehilfen haften nicht für Ansprüche und Schäden, die sich aus einer Nichteignung des Kandidaten ergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, erkennbare Mängel Tschöll unverzüglich anzuzeigen.

19. Der Vermittlungsauftrag gilt als beendet und erfüllt, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem seitens Tschöll vermittelten Kandidaten zustande gekommen ist.

Der Vermittlungsauftrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vierzehn Tagen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Der Auftrag kann jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Für den Fall der Kündigung durch den Auftraggeber wird das Vermittlungshonorar gem. 6. ebenso fällig, falls der vorgeschlagene Kandidat innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung des Auftrages eingestellt wird.

20. Die bis zum Wirksamwerden der Kündigung angefallenen Kosten gem. 15. und 16. sind, soweit sie vor Zugang der Kündigungserklärung veranlasst wurden, zu zahlen.
21. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen der Verträge zwischen Tschöll und dem Auftraggeber, einschließlich der Abänderung der AGB, sowie sämtliche rechtsverbindlichen Erklärungen von Tschöll bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
22. HG Wien, FN 407619s. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von dessen Kollisions- und Verweisungsnormen. Gerichtsstand ist Wien.
23. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Rechtsbeständigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche, zulässige Bestimmung treten, die möglichst dem Zweck der unwirksamen Bestimmung nahe kommt.
24. Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit wurde in diesen AGB auf die Unterscheidung in weibliche und männliche Schreibweise verzichtet und jeweils die männliche Form verwendet. Das betreffende Wort bezieht sich im Sinne des § 2 c Gleichbehandlungsgesetz jedoch auf beide Geschlechter.

Wien, November 2015